

3921/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Inneres

betreffend Zurückweisung der Musikgruppe Romane Romnija

Die Grüne Alternative Niederösterreich vereinbarte mit der Musikgruppe Romane Romnija aus Tschechien einen Konzertauftritt für den 8.3.1998 bei einer Veranstaltung im Zuge des Frauentages. Zu diesem Zweck wurde der Musikgruppe eine Vereinbarung, abgeschlossen am 5.2.1998, übermittelt. Als sie zum geplanten Auftritt (8.3.1998 in Scheibbs) am 7.3.1998 über den Grenzübergang Neu - Nagelberg nach Österreich einreisen wollten, wurden sie von den Grenzkontrollorganen angehalten und laut Auskunft der österreichischen Botschaft in Prag gemäß § 52 Abs 2 Z 3b FrG zurückgewiesen. Die Zurückweisung wurde im Reisedokument ersichtlich gemacht. Dies bedeutet, daß die betroffenen Personen bis zum 7.3.1999 für weitere Einreisen nach Österreich und alle anderen Schengener Mitgliedstaaten ein Visum benötigen. Gemäß § 52 Abs 2 lit b FrG sind Fremde bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn sie ohne die hierfür erforderlichen Bewilligungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen.

Gemäß § 3 Abs 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz dürfen Ausländer, die Konzert - oder Bühnenkünstler oder Angehörige der Berufsgruppen Artisten, Film -, Rundfunk - und Fernseherschaffende oder Musiker sind, einen Tag oder zur Sicherung eines Konzertes, einer Veranstaltung, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk - oder Fernsehlfesendung drei Tage ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden.

Die Ausnahmeregelung für ausländische Künstler wurde aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 11.737) erlassen. In dieser Entscheidung führt der Verfassungsgerichtshof aus, daß das durch Art 17a StGG eingeräumte Menschenrecht ein sogenanntes absolutes, also nicht durch ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt eingeschränktes Grundrecht ist. Ein derartiges Grundrecht bindet zunächst den einfachen Gesetzgeber insoweit, als dieser nicht in die grundrechtlich verbürgte Freiheitssphäre in einer Weise eingreifen darf, die sich direkt und intentional gegen den grundrechtlich verbürgten Anspruch richtet.

Das Grundrecht auf Freiheit der Kunst verschafft dem Künstler für seine Betätigung keinen Freibrief, er bleibt in seinem Schaffen an die allgemeinen Gesetze gebunden. Eingriffe in die Kunstfreiheit sind nur dann zulässig, wenn sie zum Schutz eines

anderen Rechtsgutes erforderlich und verhältnismäßig sind, womit eine Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und dem durch den Eingriff geschützten Rechtsgut erforderlich wird.

Die Zurückweisung der Musikgruppe Romane Romnija am 7.3.1998 beim Grenzübergang Neu - Nagelberg gemäß § 52 Abs 2 lit 3b FrG (Verdacht auf illegale Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) war somit rechtswidrig.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Teilen Sie unsere Rechtsmeinung, daß die Zurückweisung der Musikgruppe Romane Romnija am 7.3.1998 wegen des Verdachtes auf illegale Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (§ 52 Abs 2 lit 3b FrG 1997) rechtswidrig war?
2. Wenn ja, werden Sie dafür sorgen, daß die in den Reisepässen ersichtlich gemachte Zurückweisung unverzüglich wieder gestrichen wird?
3. Werden Sie dafür sorgen, daß dieser Musikgruppe, die in rechtswidriger Weise an der Ausübung ihrer künstlerischen Tätigkeit in Österreich gehindert wurde, der Schaden ersetzt wird?
4. Was werden Sie unternehmen, um in Hinkunft derartige Vorfälle zu vermeiden?